

Verein Dreif-Gospelchor

Statuten

Ausgabe 19.03.2015 (Gründungsversammlung)

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Die Bezeichnung betrifft sowohl Männer als auch Frauen aller Altersklassen.

Im Text verwendete Abkürzungen

Dreif-Gospelchor	Verein Dreif-Gospelchor
CVBU	Chorvereinigung Bern und Umgebung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
GV	Generalversammlung des Vereins Dreif-Gospelchor
SUISA	Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Statuten

I. Bezeichnung und Sitz

Art. 1 Bezeichnung: Der Dreif-Gospelchor ist ein Verein in der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Er ist offen für verschiedene Konfessionen. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 2 Sitz: Sitz und Rechtsdomizil des Dreif-Gospelchors ist Bern.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck: Der Zweck des Dreif-Gospelchors ist:

- Regelmässige Chorproben zum Einstudieren und Erweitern des Repertoires
- Auftritte des Chors, die hauptsächlich durch Gospelmusik geprägt sind
- Pflege der Geselligkeit
- Mitgestaltung von Gottesdiensten in der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern
- Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was ihm förderlich sein kann.

Art. 4 Zusammenarbeit: Der Dreif-Gospelchor kann in der Schweiz oder im Ausland mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitglieder: Der Dreif-Gospelchor setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder: verpflichtet zur regelmässigen Teilnahme an Proben, Gottesdiensten mit Dreif-Gospelchor und Auftritten. Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.
- Passivmitglieder: ehemalige Aktivmitglieder, die pausieren und an geselligen Anlässen teilnehmen können

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Statuten des Dreif-Gospelchors unterzieht. Der Präses wird vom Pastoralteam delegiert und stellt die Verbindung zum Verein sicher (keine Beitragspflicht).

Gönner unterstützen den Dreif-Gospelchor finanziell, materiell oder ideell, ohne Mitglied zu sein.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht: Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Aktivmitglieder

Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen oder delegiert werden.

Art. 7 Beitragspflicht: Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind beitragspflichtig für den jeweiligen Jahresbeitrag. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso davon befreit sind Chorleiter und Pianist. Eine Reduktion oder Befreiung des Mitgliederbeitrags liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Bei Veranstaltungen regelt der Vorstand, ob eine Teilnahme obligatorisch sein und eine Beitragspflicht gelten soll. Durch spezielle Probestunden können zusätzliche Kosten entstehen (z.B. Chorweekend).

Art. 8 Beitritt: Beitrittsgesuche und Gesuche um Änderung der Kategorie der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt

ohne Angabe von Gründen ablehnen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10 Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen. Der Beitrag für das laufende Chorjahr bleibt geschuldet.

Art. 11 Ausschluss: Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Dreif-Gospelchor nicht nachkommt oder seinen Interessen zuwider handelt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied zu eröffnen.

Art. 12 Säumige Mitglieder: Mitgliedern, die ihre Beiträge bis 30 Tage nach der zweiten Zahlungserinnerung nicht entrichten, werden bis zu deren Zahlung die Mitgliedschaftsrechte entzogen. Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt ohne Mitteilung auf das Ende des jeweiligen Chorjahres, sofern keine Regelung mit dem Vorstand vereinbart wurde.

Art. 13 Ausgetretene und Ausgeschlossene: Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Vereinsleistungen und haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Mitgliedschaft in anderen Organisationen: Der Verein ist Mitglied in der Chorvereinigung Bern und Umgebung (CVBU), die Mitglied des Berner Kantonalgesangsverbandes (BKGV) und Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) ist. Die Mitgliedschaft bei der CVBU ist nicht zwingend, aber aufgrund der Regelung mit der SUIISA zweckmässig.

IV. Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 15 Einnahmen: Die Einnahmen des Dreif-Gospelchors bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen von Auftritten, dem Beitrag der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern, allenfalls aus Gönnerbeiträgen und aus diversen Einnahmen. Die Mitgliederbeiträge werden mit dem Budget an der GV genehmigt.

Art. 16 Haftung: Der Dreif-Gospelchor haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder für Verpflichtungen des Dreif-Gospelchors ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 17 Organe: Die Organe des Dreif-Gospelchors sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 18 Die Generalversammlung

18.1 Die **Einladung** zur ordentlichen Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung publiziert werden. Sämtliche Beilagen zu den Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden. Sowohl Einladung als auch Publikation von Unterlagen können per Post oder in elektronischer Form erfolgen.

18.2 **Ausserordentliche Generalversammlungen** werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

verlangt wird. Das Begehren muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge durch Publikation einberufen werden. Sowohl Einladung als auch Publikation von Unterlagen können per Post oder in elektronischer Form erfolgen.

18.3 **Anträge von Mitgliedern** zur Traktandierung eines Verhandlungsthemas können bis spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes erfolgen. An der Generalversammlung werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften nicht behandelt.

18.4 **Die Generalversammlung beschliesst** über:

- a) das Leitbild, die Strategie und die Statuten des Dreif-Gospelchors
- b) das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung, den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes
- c) das Budget, die Mitgliederbeiträge und das Jahresprogramm
- d) die Wahl des Präsidenten, des Chorleiters und der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- f) den Entscheid von Anträgen des Vorstandes und von stimmberechtigten Mitgliedern
- g) die Auflösung des Dreif-Gospelchors

18.5 Die **Beschlussfassung** erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist vorgängig offen abzustimmen.

18.6 Sämtliche **Wahlen** erfolgen offen. Auf Beschluss der Generalversammlung können sie geheim erfolgen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt er als gewählt, wenn er über das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen verfügt.

18.7 Die **Generalversammlung** wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter **geleitet**. Das für das Sekretariat verantwortliche Vorstandsmitglied führt über die Verhandlungen Protokoll. Die Versammlung bestimmt in offener Wahl die Stimmzähler.

Art. 19 Der Vorstand

19.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Chorleiter
- c) maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

19.2 Für die **Amtsduer** des Präsidenten, des Chorleiters und der Vorstandsmitglieder ist keine Beschränkung vorgesehen, die Wahl erfolgt für das kommende Chorjahr. Vorstandsmitglieder können an der jährlichen GV wiedergewählt werden. Rücktritte sollten wenn möglich auf Ende des Chorjahres erfolgen, damit an der GV die Nachfolge geregelt werden kann. Unterjährig nötige Ergänzungswahlen können auf Vorschlag des Vorstands an einer Chorprobe erfolgen (analog der Regelung der Wahlen in der GV).

19.3 Die **Mitglieder des Vorstands** müssen Aktivmitglieder des Dreif-Gospelchors sein. Der Chorleiter wird mit seiner Wahl zum Aktivmitglied.

19.4 Die Vorstandsmitglieder **stehen je einem Aufgabenbereich vor**. Sie erstellen, sofern nötig, ein Budget und verfassen jährlich einen Tätigkeitsbericht über ihren Bereich.

19.5 Der **Vorstand** hat das **Recht und die Pflicht**:

- a) den Verein zu leiten
- b) den Verein gegen aussen zu vertreten
- c) die Statuten durchzusetzen
- d) Verträge im Namen des Vereins abzuschliessen
- e) die Vereinskasse zu führen

19.6 Der **Vorstand organisiert sich selbst**, ernennt eines oder zwei der Vorstandsmitglieder zu Vizepräsidenten. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Stellvertreters oder auf Einladung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

19.7 Der Vorstand **entscheidet** mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein. Der Vorstand kann über dringende Geschäfte auf dem Zirkularweg entscheiden.

19.8 Der **Vorstand beschliesst** über:

- a) alle Anträge an die Generalversammlung
- b) die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- c) das Dienstleistungsangebot und die Vereinspolitik
- d) die Organisationsstruktur
- e) den Erlass von Geschäfts- und anderen Reglementen und die Genehmigung der Pflichtenhefte der untergeordneten Organe
- f) die Delegation von Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder an Aktivmitglieder
- g) Aufnahme von Mitgliedern abschliessend
- h) Ausschluss von Mitgliedern abschliessend
- i) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- j) Auftritte und Teilnahme an Anlässen und andere Aktivitäten
- k) Teilnahmepflicht und Kostenbeteiligung der Mitglieder bei Veranstaltungen
- l) Tarife Dreif-Gospelchor
- m) Vereinbarungen mit Chorleiter, Musikern und Weiteren
- n) Vereinbarungen mit der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern
- o) die Erteilung zusätzlicher Aufträge an die Kontrollstelle
- p) alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

19.9 **Zeichnungsberechtigung**:

Alle Mitglieder des Vorstandes haben Einzelunterschrift, nach Absprache mit dem Vorstand.

19.10 Für die Bearbeitung gewisser Aufgaben kann der Vorstand **Arbeitsgruppen** einsetzen. Er erlässt hierzu die entsprechenden Aufträge.

Art. 20 Die Kontrollstelle:

20.1 Die **Jahresrechnung** des Dreif-Gospelchors ist von einer durch die Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle zu **prüfen**. Mindestens 2 Personen führen die Prüfung durch.

20.2 Die Kontrollstelle besteht aus **2-3 Revisoren** und wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

20.3 Die Kontrollstelle hat das **Recht**, jederzeit in die das Rechnungswesen betreffenden Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.

20.4 Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen **Bericht** vor und kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

VI. Datenschutz

Art. 21 Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden **Daten** verwaltet und den Verbänden bei Bedarf bekannt gegeben:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintritt in Verein und Chor (Mitgliedsdauer)

Für Gönnerzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein Vorname, Name, E-Mail-Adresse und Wohnadresse bekannt gegeben werden. Auch an die Pfarrei Dreifaltigkeit Bern können diese Daten weitergegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf einer vorgängigen schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe.

Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für die Weitergabe an oben nicht aufgeführte Dritte sperren zu lassen.

VII. Allgemeines

Art. 22 Das **Chorjahr** des Dreif-Gospelchors beginnt am 1. März und endet Ende Februar des Folgejahres.

Art. 23 Für **Statutenänderungen** ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 24 Ein Antrag auf **Auflösung** des Dreif-Gospelchors kann nur von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, findet die Liquidation durch den Präsidenten statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Für die Auflösung des Dreif-Gospelchors sind Dreiviertel der abgegebenen Stimmen nötig. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Vereins mit Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

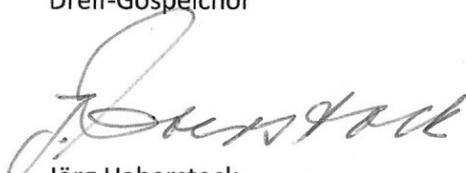
Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.

Art. 25 Das **Vermögen** des Vereins geht bei dessen Auflösung an die Pfarrei Dreifaltigkeit Bern zur Verwaltung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. März 2015 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Bern, 19. März 2015
Dreif-Gospelchor



Jörg Haberstock
Präsident Gründungsversammlung



Heidi Schenker
Protokollführerin